

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 28/09**

2. April 2009

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-202/07 P

*France Télécom SA / Kommission*

**DER GERICHTSHOF WEIST DAS RECHTSMITTEL VON FRANCE TÉLÉCOM  
BETREFFEND DEN MISSBRAUCH IHRER BEHERRSCHENDEN STELLUNG AUF  
DEM FRANZÖSISCHEN MARKT FÜR DEN INTERNETZUGANG ZURÜCK**

*Das Urteil des Gerichts erster Instanz, mit dem die Klage gegen die Entscheidung der  
Kommission über die Verhängung einer Geldbuße von 10,35 Millionen Euro gegen France  
Télécom abgewiesen wurde, wird bestätigt*

Die Wanadoo Interactive SA (WIN) war zur maßgebenden Zeit (März 2001 bis Oktober 2002) eine zur France-Télécom-Gruppe gehörende Gesellschaft, die in Frankreich im Sektor der Internet-Zugangsdienste einschließlich der ADSL-Dienste (Asymmetric Digital Subscriber Line, asymmetrischer, digitaler Teilnehmer-Anschluss) tätig war.

Im Juli 1999 beschloss die Kommission, in der Europäischen Union eine branchenweite Untersuchung einzuleiten, bei der es u. a. um die Bereitstellung des Zugangs zum Ortsanschlussnetz und dessen Verwendung durch Privatkunden ging. In diesem Rahmen prüfte sie eingehend die Tarifgestaltung von WIN für die Bereitstellung des Breitband-Internetzugangs für Privatkunden in Frankreich.

Nach Durchführung dieses Verfahrens war die Kommission der Ansicht, dass die von WIN für ihre Dienste eXtense und Wanadoo ADSL praktizierten Preise Verdrängungspreise seien, da WIN damit bis August 2001 ihre variablen Kosten und von August 2001 bis Oktober 2002 ihre Vollkosten nicht habe decken können und ihre Höhe im Rahmen einer Strategie zur Vereinnahmung des gerade im Entstehen begriffenen Markts für Breitband-Internetzugänge festgelegt worden sei. Im Verhalten von WIN liege deshalb ein Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung auf dem französischen Markt für den Breitband-Internetzugang von Privatkunden. Mit Entscheidung vom 16. Juli 2003 erlegte die Kommission ihr eine Geldbuße in Höhe von 10,35 Millionen Euro auf.

WIN erhob beim Gericht erster Instanz Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Entscheidung.

Infolge einer Verschmelzung am 1. September 2004 wurde die France Télécom SA Rechtsnachfolgerin von WIN.

Am 30. Januar 2007 wies das Gericht die von France Télécom erhobene Klage ab und entschied, dass die Kommission zu Recht den Schluss gezogen habe, dass WIN ihre beherrschende Stellung auf dem französischen Markt für den Breitband-Internetzugang missbraucht habe. Das Gericht bestätigte auch die Höhe der WIN auferlegten Geldbuße.<sup>1</sup>

France Télécom legte gegen dieses Urteil des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof das Rechtsmittel als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet zurück.

Der Gerichtshof entscheidet, dass das Gericht die Klage von France Télécom rechtsfehlerfrei abgewiesen hat. Ebenso stellt er fest, dass das Gericht zu Recht den Schluss gezogen hat, dass der Nachweis eines möglichen Verlustausgleichs keine notwendige Vorbedingung für die Feststellung ist, dass Verdrängungspreise praktiziert werden.

Das Urteil des Gerichts wird demnach bestätigt.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, DE, EL, EN, FR, IT.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-202/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

---

<sup>1</sup> Rechtssache T-340/03, France Télécom/Kommission, vgl. [Pressemitteilung Nr. 9/07](#).